

TISCHTENNISCLUB

WETTSWIL A.A.

GEGRÜNDET 1976

STATUTEN

I. Name, Zweck und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Tischtennis-Club Wettswil (TTC Wettswil) besteht ein 1976 in Wettswil a.A. gegründeter Verein zur Ausübung und Förderung des Tischtennisportes. Der Club ist politisch und religiös neutral. Er ist Mitglied des Tischtennisverbandes des Kantons Zürich, des Ostschweizerischen Tischtennisverbandes (OTTV) sowie des Schweizerischen Tischtennisverbandes (STTV). Clubadresse: TTC Wettswil, Postfach, 8907 Wettswil

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Club besteht aus:

- Schülern, Jugend und Junioren (Altersstufen gem. Reglement STTV)
- Aktivmitgliedern (Altersstufen gem. Reglement STTV)
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Junioren, Aktive und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

- Art. 2.1 Aufnahmen

Für die Aufnahme als Aktivmitglied (Aktive, Junioren, Jugend und Schüler) ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme und Spielberechtigung für die laufende Saison entscheidet der Vorstand.

- Art. 2.2 Passivmitglieder

Freunde und Gönner des Clubs können Passivmitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

- Art. 2.3 Ehrenmitglieder

Aktiv- und Passivmitglieder, die sich um die Förderung des Clubs besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen in diesem Falle die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Beitrag mehr.

- Art. 2.4 Austritte und Ausschlüsse

Der Austritt aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich bekannt gegeben werden, er kann nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen und wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen genehmigt.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Aus dem Club ausgeschlossen werden kann, wer:

- die Interessen und das Ansehen des Clubs sowie des Tischtennis-Sports schädigt.
- seinen finanziellen Verpflichtungen, trotz erfolgter Mahnung, bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich zu Händen der nächsten Generalversammlung Rekurs eingereicht werden. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.

III. Pflichten und Rechte

- Art. 3 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung akzeptiert der Eintretende die Bestimmungen der Statuten und Reglemente.

IV. Organisation

- Art. 4 Die Organe des Clubs sind:
- Die Generalversammlung
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Art. 4.1 Generalversammlung

Die oberste Instanz in allen Clubangelegenheiten ist die Generalversammlung. Sie findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 21 Tage im voraus mit der Traktandenliste an alle Mitglieder. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch, unentschuldigtes Fernbleiben zieht eine Busse nach sich.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über Clubbeschlüsse wird offen oder geheim abgestimmt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Art. 4.2 Mitgliederversammlung

Nebst der Generalversammlung ist jede vom Vorstand ordentlicherweise einberufene Versammlung beschlussfähig, an der wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Aktiven teilnimmt; 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann beim Vorstand eine Mitgliederversammlung verlangen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4.3 Vorstand

Der an der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählte Vorstand mit steter Wiederwählbarkeit besteht aus 6 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- Junioren-Obmann

- Art. 4.3.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 4.3.2 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- allgemeine Geschäftsführung
- Erlass von Vorschriften über Spielbetrieb und Tischbenützung
- Durchführung von Beschlüssen der General- und Mitgliederversammlung

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 1500.-- pro Jahr und kann durch die General- oder Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 4.3.3 Ein während der Amtsdauer austretendes Vorstandsmitglied (mit Ausnahme des Präsidenten) wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied provisorisch ersetzt.

Art. 4.4 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinjahres zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Vereinsrechnung und die Buchhaltung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

V. Finanzen

Art. 5.1 Das Rechnungsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch.

Art. 5.2 Sämtliches Inventar, das aus Mitteln der Clubkasse angeschafft oder dem Club geschenkt wird, bleibt dessen Eigentum. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich der Club und nicht die einzelnen Mitglieder.

Art. 5.3 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Aufnahmegebühren
- Mitgliederbeiträgen
- diversen Einnahmen, Schenkungen, usw.

Art. 5.4 Bei längerer Abwesenheit infolge Krankheit, Auslandsaufenthalt, beruflicher Ortsabwesenheit oder Militärdienst, ist der Vorstand berechtigt, die Mitglieder auf begründetes Gesuch hin von den Beitragsleistungen zu dispensieren.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 6.1 Der Tischtennis-Club Wettswil haftet nicht für Unfallschäden, die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 6.2 Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von clubeigenem Materials oder der Clubräume kann der Verursacher haftbar gemacht werden.

Art. 6.3 Vom Verband an Mitglieder verfügte Bussen können denselben weiterbelastet werden.

Art. 6.4 Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
Ein Exemplar dieser Statuten, einschliesslich aller Änderungen, ist beim Ostschweizerischen Tischtennisverband zu hinterlegen.

Art. 6.5 Auflösung

Die Auflösung des Tischtennisclubs Wettswil kann nur durch eine, mit dieser Zweckangabe einberufenen Generalversammlung erfolgen. Sind aber mindestens 7 Mitglieder gegen eine Auflösung, so hat der Club weiter zu bestehen, vorausgesetzt, der Vorstand kann aus diesen Mitgliedern gebildet werden.

Wenn die Auflösung des Vereins beschlossen wird, so ist ein allfälliges Vermögen der Gemeinde Wettswil a.A. zur Verwaltung zu übergeben, zuhanden eines eventuell später neu entstehenden Vereins mit gleicher Zielsetzung. Wird innert 10 Jahren ein solcher Verein nicht neu gegründet, so steht der Gemeinde Wettswil a.A. das Recht zu, über das Vermögen, im Interesse des Sportes, frei zu verfügen.

In keinem Falle darf das Vermögen unter die Vereinsmitglieder verteilt werden.

Art. 6.6 In allen, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, im Rekursfalle die Generalversammlung.

Art. 6.7 Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 12.6.2007 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 17. Februar 1976 und 03. April 1981.

Für den Tischtennisclub Wettswil
(TTC Wettswil)

Der Präsident:

Peter Weiss

Der Aktuar:

Richard Ziegler